

Vertraulichkeitsvereinbarung (NDA)

zwischen

[Vimmera AI Solutions GmbH, Löwestrasse 66, 14612 Falkensee

– nachfolgend „die erste Partei“]

und

[Interessentennamen hier eintragen

– nachfolgend „die zweite Partei“]

– im Folgenden gemeinsam als „die Parteien“ bezeichnet –

Präambel

Die Parteien haben die Absicht, in geschäftliche Verhandlungen zu treten oder befinden sich bereits in einer laufenden oder geplanten geschäftlichen Beziehung. Im Verlauf dieser Beziehung kann es notwendig sein, dass vertrauliche Geschäftsinformationen und Betriebsgeheimnisse ausgetauscht werden. Diese Vereinbarung regelt den Umgang mit solchen Informationen und stellt sicher, dass diese auch dann vertraulich behandelt werden, wenn keine konkrete Zusammenarbeit zustande kommt oder bereits besteht.

§ 1 – Definition von vertraulichen Informationen,,

Vertrauliche Informationen“ beziehen sich auf alle Informationen, die eine Partei der anderen Partei im Rahmen von Verhandlungen, Prüfungen oder einer bestehenden bzw. geplanten Zusammenarbeit mitteilt – unabhängig davon, ob diese mündlich, schriftlich, elektronisch oder auf anderem Wege übermittelt werden. Dazu gehören unter anderem, aber nicht ausschließlich:

- Technische Daten (z. B. Konstruktionszeichnungen, Quellcodes, Softwarearchitekturen),
- Wirtschaftliche Informationen (z. B. Preismodelle, Umsatzprognosen),
- Strategische Planungen und Konzepte,
- Rechtliche und personelle Details,
- Geschäftsmodelle, Marktanalysen, Produktstrategien,

- Algorithmen, Trainingsdaten, APIs sowie interne Dokumentationen.

§ 2 – Verpflichtung zur Vertraulichkeit

Die empfangende Partei verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Zusammenarbeit zu verwenden und diese ohne vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei nicht an Dritte weiterzugeben. Eine Offenlegung ist nur zulässig, wenn:

1. die Informationen bereits öffentlich bekannt oder ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich zugänglich wurden,
2. die Informationen von einem Dritten rechtmäßig und ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten wurden,
3. die Informationen unabhängig von der offenlegenden Partei entwickelt wurden.

§ 3 – Vertraulichkeit innerhalb der Organisation

Jede Partei verpflichtet sich, alle Mitarbeiter oder Dritte, die Zugang zu vertraulichen Informationen haben, ebenfalls schriftlich zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten. Der Zugang zu diesen Informationen ist auf diejenigen zu beschränken, die diese für die Durchführung der Zusammenarbeit benötigen („Need-to-know“-Prinzip). Auf Verlangen der offenlegenden Partei ist ein Nachweis über diese Verpflichtung zu erbringen.

§ 4 – Schutz der vertraulichen Informationen

Die Parteien sind verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die vertraulichen Informationen vor Verlust, unbefugtem Zugriff, Missbrauch oder Offenlegung zu schützen. Eine Nutzung dieser Informationen ist nur für die Zwecke der Zusammenarbeit gestattet und bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der offenlegenden Partei für jede andere Verwendung.

§ 5 – Vertraulichkeit der Vereinbarung und Kommunikation nach außen

Die Vertraulichkeitspflichten erstrecken sich auch auf das Bestehen und den Inhalt dieser Vereinbarung sowie auf alle damit verbundenen Geschäftsbeziehungen. Öffentlichkeitsarbeit, etwa durch Nennung der anderen Partei als Referenz oder in Pressemitteilungen, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils betroffenen Partei zulässig.

§ 6 – Rechtliche Konsequenzen bei Verstößen

Ein Verstoß gegen diese Vereinbarung, insbesondere in Bezug auf die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen oder die missbräuchliche Verwendung von vertraulichen Informationen, kann zivil- und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Mögliche Sanktionen umfassen:

- Schadenersatzansprüche,
- Gerichtliche Unterlassung,
- Bußgelder oder behördliche Maßnahmen,
- Strafrechtliche Ermittlungen und Verurteilungen.

§ 7 – Gültigkeit und Dauer der Vertraulichkeitspflichten

Diese Vereinbarung tritt mit der rechtsverbindlichen Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Die Vertraulichkeitspflichten gelten für alle Informationen, die sowohl vor als auch nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung offengelegt werden. Die Vertraulichkeitspflicht bleibt für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Offenlegung bestehen. Für Geschäftsgeheimnisse und urheberrechtlich oder datenschutzrechtlich geschützte Informationen gelten diese Pflichten unbefristet, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 8 – Rückgabe und Vernichtung vertraulicher Informationen

Auf Aufforderung der offenlegenden Partei sind alle erhaltenen vertraulichen Informationen, einschließlich elektronischer Kopien, Backups und ausgedruckter Materialien, unverzüglich zurückzugeben oder unwiderruflich zu vernichten. Die empfangende Partei hat auf Verlangen der offenlegenden Partei die erfolgte Rückgabe oder Vernichtung nachzuweisen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

§ 9 – Rechte im Falle eines Verstoßes

Bei einem Verstoß gegen diese Vereinbarung ist die betroffene Partei berechtigt:

- Auf Unterlassung zu klagen,
- Schadenersatz zu verlangen, wenn der Schaden nachgewiesen werden kann,
- Die sofortige Rückgabe oder Löschung der betroffenen Informationen zu verlangen.

Weitere gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 10 – Schriftform und Änderungen

Es existieren keine mündlichen Nebenabreden zu dieser Vereinbarung. Änderungen oder Ergänzungen müssen schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 11 – Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

§ 12 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Sitz der Vimmera AI Solutions GmbH, soweit gesetzlich zulässig.

Unterschriften

Ort, Datum

Name, Position(Erste Partei)

Ort, Datum

Name, Position(Zweite Partei)